

Von den Arbeitsgerichten in der Schweiz

Autor(en): **Burckhardt, Lukas**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **49 (1957)**

Heft 1

PDF erstellt am: **24.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-353777>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

GEWERKSCHAFTLICHE RUNDSCHAU

MONATSSCHRIFT DES SCHWEIZERISCHEN GEWERKSCHAFTSBUNDES
ZWEIMONATLICHE BEILAGEN: «BILDUNGSARBEIT» UND «GESETZ UND RECHT»

HEFT 1 - JANUAR 1957 - 49. JAHRGANG

Von den Arbeitsgerichten in der Schweiz

Der nachfolgende Artikel unseres geschätzten Mitarbeiters Dr. Lukas Burckhardt, Sekretär des Staatlichen Einigungsamtes Basel-Stadt, wurde für die Monatsschrift des IBFG, «Freie Gewerkschaftswelt», geschrieben. Er wird aber sicher unsere Leser ebenfalls interessieren.

Redaktion «Gew. Rundschau».

Besondere Arbeitsgerichte für private Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis gibt es keineswegs nur in der Schweiz. Andere europäische Staaten haben diesen besonderen Zweig der Gerichtsbarkeit vollständiger ausgebaut. Der Gedanke, daß in solchen Streitigkeiten berufssachverständige Arbeitgeber und Arbeitnehmer als staatliche Richter urteilen sollen, hat sich nur in 10 der 25 Kantone durchsetzen können, aus denen die schweizerische Eidgenossenschaft zusammengesetzt ist. In diesen Kantonen bestehen zusammen 58 Arbeitsgerichte. Lediglich in den Stadtkantonen Basel und Genf deckt sich ihr Zuständigkeitsbereich mit dem Kantonsgebiet; andere Kantone haben nur ein einziges Arbeitsgericht für den Hauptort und die angrenzenden Gemeinden; in weiteren Kantonen erstreckt sich ein Netz von bezirksweise abgegrenzten Arbeitsgerichten über ihr gesamtes Hoheitsgebiet. Die genannten 10 Kantone mit besonderen Arbeitsgerichten erfassen ungefähr drei Viertel aller in Privatbetrieben beschäftigten Arbeitnehmer. In den am stärksten industrialisierten Gebieten der Schweiz genießt also die Arbeiterschaft den Vorteil, daß individuelle Streitigkeiten aus einem Dienstvertrag mit einem gewerblichen oder industriellen Arbeitgeber nicht ohne Mitwirkung von Fachrichtern in selbständiger und unselbständiger Stellung aus dem gleichen Berufskreis entschieden werden. Die Garantie eines raschen und kostenlosen Gerichtsverfahrens besteht bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis in einer Fabrik, also in einem maschinellen Betrieb, kraft schweizerischen Bundesrechts auch in allen übrigen Kantonen, ebenso in der Landwirtschaft; hingegen fehlen dort die Richter aus den Kreisen der berufskundigen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Der Friedensrichter der Gemeinde

als Vermittler und der Gerichtspräsident des Bezirks als Richter tragen dort in den zahlreichen Streitfällen aus dem Dienstvertrag mit kleinerem Streitwert die Last der Verantwortung für ihre gütliche oder gerichtliche Erledigung. In den 10 Kantonen mit Arbeitsgerichten hingegen wird diese Last ganz oder teilweise auf die von allen stimmberechtigten Arbeitgebern und Arbeitnehmern der einzelnen Berufsgruppen des Gerichtsbezirks in gesonderten Abstimmungen gewählten sachverständigen Berufsrichter abgewälzt. In Zürich hingegen wählt das Gemeindeparlament die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerrichter nach den Vorschlägen aus den Berufskreisen, während in St. Gallen das Bezirksgericht und für das besondere Stickerei-Fachgericht das Kantonsgericht ihre Wahlbehörde ist. Stille Wahlen sind zum Beispiel in Basel die Regel, da die interessierten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände sich über die Verteilung der Sitze zu einigen pflegen und daher nicht mehr Kandidaten vorschlagen, als gewählt werden müssen. Verschiedene Kantone verlangen eine angemessene Berücksichtigung von Minderheitsgruppen; in Basel sorgt dafür das proportionale Wahlverfahren.

Ueblich ist eine dreifache Zusammensetzung des Arbeitsgerichts, nämlich aus einem neutralen Präsidenten und aus je einem oder zwei Arbeitgebern und Arbeitnehmern derjenigen Berufsgruppe, welcher die Streitparteien angehören. Von Basel ausgehend hat sich auch in andern Kantonen das System verbreitet, daß der Vorsitz des Arbeitsgerichts vom ordentlichen Gerichtspräsidenten der ersten Instanz geführt wird; in andern Kantonen begnügt man sich damit, daß der Obmann ein Neutraler sein muß, der das Vertrauen der Berufstätigen genießen soll. Einzig Genf ist strikte beim aus Frankreich übernommenen System geblieben, wonach im Arbeitsgericht ausschließlich Arbeitgeber und Arbeitnehmer sitzen dürfen. Im Vermittlungsverfahren betätigt sich dort ein Zweierkollegium, bestehend aus einem Arbeitgeber und einem Arbeitnehmer, die miteinander im Vorsitz abwechseln. Im eigentlichen Gerichtsverfahren werden in Genf die zwei Arbeitgeber und zwei Arbeitnehmer, welche als Parteirichter amten, von einem fünften Richter präsiert, der abwechslungsweise aus dem Kollegium der Arbeitgeber- oder der Arbeitnehmerrichter entnommen wird. Die Genfer, deren 1883 gebildetes Arbeitsgericht (*conseils de prud'hommes*) das älteste der Schweiz ist, halten an diesem eigentümlichen und oft kritisierten System mit Hartnäckigkeit fest und befinden sich wohl dabei. Genf ist bei der Ausgestaltung seines Arbeitsgerichts auch in anderen Beziehungen seine vollständig eigenen Wege gegangen. Während die übrigen 9 Kantone die Zuständigkeit ihrer Arbeitsgerichte auf Streitfälle im Streitwert von höchstens 800 Fr. bis höchstens 3000 Fr. begrenzen, unterwirft Genf seinem Arbeitsgericht alle Streitigkeiten aus Dienstvertrag, ohne jede Begrenzung des Streitwerts, und sieht ferner auch noch als einziger Kanton eine Be-

rufung an ein siebenköpfiges Arbeitsgericht zweiter Instanz vor. In den übrigen 9 Kantonen hingegen ist der Entscheid eines Arbeitsgerichts endgültig; sein Weiterzug an das Kantonsgericht ist nur zulässig bei grober Willkür und eigentlichen Verfahrensmängeln. Gegen den letzten kantonalen Entscheid kann auch noch der staatsrechtliche Rekurs an das Bundesgericht wegen Verletzung der verfassungsmäßig garantierten Rechtsgleichheit ergriffen werden. Die ordentliche Berufung an das Bundesgericht hingegen kann lediglich in Genfer Fällen möglich werden, weil nur dort Arbeitsgerichtsentscheide mit genügend hohem Streitwert vorkommen. Praktisch sind also die schweizerischen Arbeitsgerichte weitgehend autonom; auch die oberen Gerichtsinstanzen anerkennen in der Gerichtsbarkeit dieser Sondergerichte für individuelle Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis bewußt einen weiteren Bereich des freien Ermessens. Dies erklärt sich auch daraus, daß das schweizerische Dienstvertragsrecht, welches durch den Bund einheitlich geregelt ist, wenig starre Vorschriften enthält, sondern — wie das gesamte schweizerische Zivilrecht — stark auf Treu und Glauben und auf das am Ort und im Beruf Uebliche abstellt.

Kein Wunder, daß die schweizerische Rechtszersplitterung in der Regelung der Arbeitsgerichte keineswegs ungeteilte Bewunderung findet. Sie ist nämlich in Wirklichkeit noch größer, als diese Zeilen sie zeigen können, da wir hier im Interesse der Allgemeinverständlichkeit bereits verschiedenes absichtlich vereinfacht haben. Bundesrichter Dr. *Arnold Gysin*, ein der Arbeiterbewegung nahestehender Pionier des modernen schweizerischen Arbeitsrechts, kritisiert in seinem 1943 erschienenen, grundlegenden Werk über das schweizerische Arbeitsrecht in der ihm eigenen offenen Art das Fehlen einer für das ganze Land vereinheitlichten Arbeitsgerichtsbarkeit als schweren Mangel. Trotzdem besitzt unsere kantonale und lokale Eigenbrödelei auf diesem Gebiet aber auch ihre unverkennbaren Vorzüge. Wer in der «Gewerkschaftlichen Rundschau», der Monatschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes, das beigelegte Heft der schweizerischen gewerkschaftlichen Rechtsauskunftstellen («Gesetz und Recht») zur Hand nimmt und durchsieht, stößt nämlich in jeder Nummer auf treffliche Entscheidungen schweizerischer Arbeitsgerichte. Sie weisen alle Vorzüge auf, welche man von den Urteilssprüchen solcher mehrheitlich nicht aus Juristen, sondern aus berufskundigen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zusammengesetzten Gerichtsbehörden erwarten darf: Der Tatbestand des diesen juristischen Laien aus ihrer eigenen täglichen Erfahrung vollständig vertrauten täglichen Lebens ist darin klar erfaßt, und die Urteilserwägungen entsprechen dem gesunden Menschenverstand.

Ein praktisches Beispiel von für das gesamte schweizerische Arbeitsrecht geradezu umwälzender Bedeutung sei hier kurz erwähnt:

Das schweizerische Recht gewährt dem kranken Arbeiter nur dann einen Lohnanspruch, wenn sein Dienstvertrag auf längere Dauer abgeschlossen ist. Bei der Vorberatung dieser auf das Jahr 1911 zurückgehenden Gesetzesbestimmung kam im schweizerischen Parlament die Auffassung zum Ausdruck, daß die genannte Voraussetzung beim Fabrikarbeiter wie beim Bauarbeiter deshalb nicht erfüllt sei, weil sein Arbeitsvertrag auch im überjährigen Dienstverhältnis auf vierzehn Tage, also sehr kurzfristig kündbar ist. Ein Basler Maurer, der nach neunjähriger Tätigkeit beim gleichen Meister krank geworden war, klagte dennoch im Jahre 1945 beim Arbeitsgericht auf Lohnzahlung für die Zeit seiner sechswöchigen Krankheit. Das Gericht hieß entgegen jahrzehntelanger Praxis seine Forderung gut. Die Nichtigkeitsbeschwerde des Arbeitgebers an das Kantonsgericht wurde abgewiesen, trotzdem der Arbeiter in Unkenntnis der Rechtslage, eine Saldoquittung unterschrieben hatte. Die gleiche vollständige Umstellung gegenüber der bisherigen Praxis, die einen solchen Anspruch aus den erwähnten formellen Gründen abgelehnt hatte, erfolgte auch in den übrigen schweizerischen Arbeitsgerichten. Das gesunde Rechtsempfinden mutiger Arbeiter und anständiger Arbeitgeber in den Arbeitsgerichten hat hier einen sozialen Fortschritt im schweizerischen Arbeitsrecht erreicht, der von weittragender Bedeutung gewesen ist. Die sehr vernünftige Antwort der Arbeitgeberverbände auf diese neue Belastung bestand nämlich zweckmäßigerweise darin, daß sie gemeinsam mit den Gewerkschaften nach einer gerechten Lösung des Krankheitsproblems in den Gesamtarbeitsverträgen suchten; sie besteht in der heute außerordentlich weit verbreiteten Krankengeldversicherung des Arbeiters mit angemessenem Prämienbeitrag des Arbeitgebers. Diese Regelung hat sich allgemein eingelebt, und sie wurde der Ausgangspunkt für eine fruchtbare freiwillige Weiterentwicklung des schweizerischen Gesamtarbeitsvertragsrechts überhaupt.

Das Beispiel zeigt also auch, was für eine wertvolle Vorschule die Tätigkeit als Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerrichter in einem Arbeitsgericht für die damit verwandte und noch viel umfassendere Tätigkeit beim Ausbau und bei der Handhabung der gesamtarbeitsvertraglichen Abmachungen zwischen den Unternehmern und Gewerkschaften ist. Die darin vorgesehenen paritätischen Kommissionen und vertraglichen Schiedsgerichte verlangen nämlich von ihren Arbeitgeber- und Arbeitnehmermitgliedern die gleichen Charaktereigenschaften, welche ein guter Parteirichter haben muß: Treue zu den ihm anvertrauten Anliegen eines rechten Meisters bzw. Arbeiters, verbunden mit korrekter Anerkennung der berechtigten Interessen der Gegenseite. In den staatlichen und privaten Einigungsämtern, welche in den Kollektivstreitigkeiten zwischen Unternehmern und Gewerkschaften zu vermitteln haben, liegt das Schwer-

gewicht der Verantwortung wiederum auf dem gleichen Typus von Parteivertretern, der nicht nur das volle Vertrauen seiner Klassen-genossen genießt, sondern es durch seine unbedingte persönliche Zuverlässigkeit in den Verhandlungen mit den Klassegegnern versteht, auch deren Achtung zu gewinnen.

Diese erzieherische Wirkung der Arbeitsgerichte ist in der Schweiz gerade deshalb besonders stark, weil ihr Aufbau und ihre Arbeitsweise von Ort zu Ort so verschieden und so vollständig der in ihrer Gemeinde herrschenden Anschauungsweise angepaßt sind. Jedes dieser Gerichte ist sein eigener Mittelpunkt und nicht bloß eine untergeordnete Zweigstelle eines zentralistischen Riesenorganismus. Wer die Diskussionen bei der Schaffung und der nicht seltenen Revision der einzelnen kantonalen Gesetzgebungswerke über die Arbeitsgerichte verfolgt, erhält von diesem Geist der gemeinde- und kantonsgebundenen Autonomie einen überaus plastischen Eindruck: Nie wird die Gesetzgebung eines andern Kantons einfach übernommen, sondern jede Einzelfrage wird so zu Ende diskutiert, wie wenn sie überhaupt noch nirgends richtig geregelt worden wäre. Das Ergebnis dieser Arbeitsweise des Volkes als Gesetzgeber in unserer auf uraltem Gemeindebewußtsein aufgebauten Demokratie ist eine Verwurzelung des Rechts im Denken und Empfinden des einzelnen Staatsbürgers, die zweifellos einer der Hauptgründe dafür ist, daß unser schweizerisches Staatswesen so fest zusammenhält.

Industriell hochentwickelte Gemeinwesen mit besonders günstigen Voraussetzungen für die Schaffung selbständiger Arbeitsgerichte gibt es aber keineswegs nur in der Schweiz, sondern überall, selbst in Ländern, in denen die Unterschiede im wirtschaftlichen Entwicklungsgrad der einzelnen Landesteile ebenso groß, ja vielleicht noch größer sind, als sie es auch bei uns im letzten Jahrhundert, zur Zeit der Entstehung der ersten Arbeitsgerichte, in unserem trotz seiner Kleinheit so außerordentlich vielgestaltigen Bundesstaat noch waren. Die schweizerische Sozialgeschichte liefert die allgemeingültige Lehre, daß es sich besser lohnt, bei einer solchen Sachlage den sozialen Kampf zunächst einmal auf lokalem Boden auszufechten und mit der Bildung von Arbeitsgerichten dort zu beginnen, wo sie wirklich funktionieren können, anstatt vorschnell zu zentralisieren, das heißt weitgehend in die Luft zu bauen — oder aber durch bloßes Abwarten kostbarste Zeit zu verlieren und damit den sozialen Frieden zu gefährden.

94 Prozent der gegen 100 000 Klagen, welche die schweizerischen Arbeitsgerichte in den zwei Jahrzehnten von 1935 bis 1954 zu behandeln hatten, sind laut einer offiziellen Statistik von Arbeitnehmern eingereicht worden. Das Vertrauen der Arbeiterschaft in diese Sondergerichte findet in dieser Tatsache ihren deutlichen Ausdruck. Auch der in Rechtsfragen unbeholfene Arbeiter, der ein solches Gericht anruft, findet dort rasch und kostenlos vollen Rechtsschutz.

Der Gerichtsschreiber erteilt ihm bereitwillig seinen guten Rat. Der Präsident stellt nicht einfach auf die Darlegungen des Arbeiters ab, sondern fragt, unterstützt von den Parteirichtern, von sich aus nach den erheblichen Tatsachen. Das Gericht ist auch nicht an die Be-weisanträge der Parteien gebunden und würdigt das Beweisergeb-nis nach freiem Ermessen. Da die Parteien persönlich erscheinen müssen — in diesem Punkte sind unsere Arbeitsgerichte unnach-giebig —, bestehen auch beste Aussichten für einen gerechten Ver-gleich, selbst im Verlauf des eigentlichen Gerichtsverfahrens. Drei Viertel der erwähnten 100 000 Klagen konnten daher — wiederum laut der erwähnten Statistik — vergleichsweise erledigt werden. Die zahllosen Fälle, in denen eine Arbeitsstreitigkeit gänzlich unfor-mell, dank einer bloßen Rechtsauskunft eines Präsidenten, eines Gerichtsschreibers oder eines in der Arbeitsgerichtsbarkeit erfah-renen Arbeitgeber- oder Arbeitnehmersvertreters, geschlichtet wer-den können, sind dabei statistisch nicht erfaßt. Diese Fernwirkung der Arbeitsgerichte kann in ihrer Auswirkung kaum überschätzt werden. Das Verfahren vor den Arbeitsgerichten selbst ist münd-lich und öffentlich, und der Urteilspruch wird in der gleichen Sitzung mündlich verkündet. Vielleicht nimmt der eine oder andere Leser dieser Zeilen bei einem Besuch in der Schweiz einmal die Gelegenheit wahr, sich durch eigenen Augenschein ein unmittel-bares Bild von der Arbeitsweise unserer Arbeitsgerichte zu machen! Wie Bundesrichter Gysin, dessen ehrliche Selbstkritik an den Schattenseiten unserer Zustände im Arbeitsgerichtswesen wir unse-ren Ausführungen gerne vorangestellt haben, liegt es uns durchaus fern, schweizerische Zustände unbesehen verherrlichen zu wollen. Lediglich eines aber möchten wir doch festhalten: Wir sind über-zeugt, daß die Auseinandersetzung mit unseren Erfahrungen auf diesem Gebiet auch über unsere Landesgrenzen hinaus anregend wirken kann, und wir hoffen, es sei uns vielleicht gelungen, dazu durch unsere Darstellung einen wenn auch bescheidenen Beitrag zu leisten.

Dr. Lukas Burckhardt, Basel.